

LOTTO 6aus49 · TOTO Auswahlwette

Sonderbedingungen für Systemspiele Systemverzeichnis

der in Thüringen ausschließlich zugelassenen Systeme

veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger

Gültig ab
06.01.2010

 **LOTTO**® 6aus49

TOTO 6aus45
Auswahlwette
VON LOTTO

Glücksspiel kann süchtig machen – lassen Sie es nicht zum Zwang werden.

S VON LOTTO

TOTO 6aus45
Auswahlwette

1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24				
25	26	27	28			
29	30	31				
32	33	34	35			
36	37	38	39	40	41	42
43	44	45				

S LOTTO 6aus49

Glücksspiel kann süchtig machen – lassen Sie es nicht zum Zwang werden.

1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31	32	33	34	35
36	37	38	39	40	41	42
43	44	45	46	47	48	49

Glücksspiel kann süchtig machen – lassen Sie es nicht zum Zwang werden.

1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31	32	33	34	35
36	37	38	39	40	41	42
43	44	45	46	47	48	49

Glücksspiel kann süchtig machen – lassen Sie es nicht zum Zwang werden.

1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31	32	33	34	35
36	37	38	39	40	41	42
43	44	45	46	47	48	49

Glücksspiel kann süchtig machen – lassen Sie es nicht zum Zwang werden.

1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31	32	33	34	35
36	37	38	39	40	41	42
43	44	45	46	47	48	49

Laufzeit Wochen 1 2 3 A B A Abo

GlücksSpirale
Spiel 77
Super 6

JA Nein JA

SUPER 6

84

Die Spielteilnahme Minderjähriger
ist gesetzlich unzulässig.

Glücksspiel kann süchtig machen –
lassen Sie es nicht zum Zwang werden!

BZgA-Beratungstelefon Glücksspielsucht:
☎ 0800 1372700

Infos unter thueringenlotto.de
spielen-mit-verantwortung.de - lotto.de

 **LOTTO**®
Thüringen

§ 1 Verbindlichkeit der Sonderbedingungen

Neben den Teilnahmebedingungen LOTTO 6 aus 49 und den Teilnahmebedingungen TOTO Auswahlwette in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten für Systemspiele des LOTTO 6 aus 49 und der TOTO Auswahlwette nachstehende Sonderbedingungen.

§ 2 Systemspiele/Anteilssystemspiele

- (1) Der Spielteilnehmer kann im LOTTO 6aus49 und in der TOTO Auswahlwette einen Spielauftrag über Systemspiele erteilen. Im LOTTO 6aus49 kann der Spielteilnehmer auch einen Spielauftrag über einen oder mehrere Anteile an einem Anteilssystemspiel erteilen.
- (2) Das Anteilssystemspiel im LOTTO 6aus49 wird aus einem oder mehreren LOTTO 6aus49 Systemen gebildet. Der Spielteilnehmer ist entsprechend seiner Anteile am gesamten Gewinn des Anteilssystems beteiligt. Die mögliche Teilnahme an den Zusatzlotterien erfolgt dagegen ungeteilt. Jeder Spielteilnehmer eines Anteilssystemspiels erteilt der Thüringer Lotterieverwaltung (TLV) einen von den anderen Spielteilnehmern unabhängigen, rechtlich selbständigen Spielauftrag für die von ihm gewählte Zahl und Art der Anteile. Alle Voraussagen werden per Zufallszahlengenerator durch die Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Thüringen, Fröhliche-Mann-Straße 3b, 98528 Suhl (LTG) vergeben. Die Superzahl wird von der LTG gesondert vergeben. Die Voraussagen und die Superzahl aller Anteile eines Anteilssystemspiels sind jeweils identisch.
- (3) Es dürfen nur Anteilssystemspiele, deren Anteile restlos verkauft wurden, an den Ziehungen von LOTTO 6aus49 teilnehmen. Alle Anteile von eröffneten Anteilssystemen, die bis zu einer Ziehung nicht verkauft wurden, werden daher von der LTG erworben.

§ 3 Systemscheine/Anteilscheine

- (1) Systemspiele/Anteilssystemspiele im LOTTO 6aus49 und Systemspiele in der TOTO Auswahlwette können in abgekürzter Schreibweise auf besonderen, von der TLV/LTG herausgegebenen bzw. zugelassenen Systemscheinen/Anteilscheinen eingetragen werden. Für die Wahl des richtigen Systemscheines/Anteilscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- (2) Die Superzahl ist abweichend von den betreffenden Regelungen in den Teilnahmebedingungen LOTTO 6aus49 nicht zwangsläufig identisch mit der Endziffer der auf dem Anteilschein abgedruckten Losnummer.
- (3) Die TLV/LTG ist zur Entgegennahme der Systemscheine/Anteilscheine nicht verpflichtet, insbesondere kann die Annahme der Anteilscheine vor Annahmeschluss beendet werden.

§ 4 Zugelassene Systeme/Anteilssysteme und Höchsteinsatz

- (1) Mit einem Systemschein können im LOTTO 6aus49 und in der TOTO Auswahlwette bis zu 4 zugelassene Vollsysteme und/oder VEW-Systeme gespielt werden, die in dem von der TLV herausgegebenen Systemverzeichnis LOTTO 6aus49 und TOTO Auswahlwette enthalten sind. Nur die in diesem Verzeichnis aufgeführten Systeme sind in Thüringen zugelassen.
- (2) Bei Systemspielen darf der höchstmögliche Einsatz für Systemtipps eines Spielers 1.500,00 € pro Spielauftrag und je Ziehung nicht überschreiten.
- (3) Mit einem Anteilschein kann im LOTTO 6aus49 eines von 3 verschiedenen Anteilssystemen gespielt werden. Für dieses Anteilssystem kann eine der auf dem Anteilschein angegebene Anzahl von Anteilen gespielt werden.

§ 5 Eintragungen auf dem Systemschein/Anteilschein

- (1) Der Systemschein enthält für 4 Systeme jeweils ein Zahlenfeld und ein Bestimmungsfeld. Im Systemzahlenfeld ist eine dem ausgewählten System entsprechende Anzahl von Systemzahlen anzukreuzen. Im Systembestimmungsfeld ist das entsprechende Vollsysteem oder das VEW-System durch ein Kreuz in dem Nummernkästchen zu kennzeichnen, in dem die Anzahl der Systemzahlen angegeben ist. Der jeweilige Spieleinsatz für die einzelnen Systeme ist dem Systemverzeichnis LOTTO 6aus49 und TOTO Auswahlwette zu entnehmen.
- (2) Der Anteilschein enthält 3 verschiedene Anteilsysteme. Für das vom Spielteilnehmer gewählte Anteilsystem ist die gewünschte Anzahl von Anteilen in dem entsprechenden Nummernkästchen durch ein Kreuz zu kennzeichnen. Die Voraussagen sowie die Superzahl für die einzelnen Systeme, die in den einzelnen Anteilsystemen enthalten sind, können durch den Spielteilnehmer nicht beeinflusst werden.

§ 6 Spielquittung

Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Spielquittung dahingehend zu prüfen, ob neben den übrigen Angaben bei Systemspielen die Art des Systems sowie bei Anteilscheinen zusätzlich die Zahl der gewählten Anteile und die gesondert vergebene Superzahl enthalten sind. Näheres zur Spielquittung regeln die gültigen Teilnahmebedingungen LOTTO 6 aus 49 und die Teilnahmebedingungen TOTO Auswahlwette.

§ 7 Verteilung der Gewinne bei Anteilsystemspielen

- (1) Der Gesamtgewinn eines Anteilsystem-Spielauftrages wird gewinnklassenbezogen errechnet. Hierzu werden in einem Anteilsystemspiel für jede Gewinnklasse alle anfallenden Einzelgewinne addiert und durch die Gesamtanzahl der Anteile des jeweiligen Anteilsystemspiels geteilt. Dieser Gewinn pro Gewinnklasse und Einzelanteil eines Anteilsystemspiels wird mit der Anzahl der jeweils erworbenen Anteile multipliziert und auf durch € 0,01 teilbare Beträge abgerundet.
- (2) Die Summe der jeweils nach (1) ermittelten gewinnklassenbezogenen Gewinne stellt den Gesamtgewinn eines Anteilsystem-Spielauftrages dar.

§ 8 Besondere Hinweise

Für die Eintragungen auf den Systemscheinen / Anteilscheinen gelten im Übrigen die jeweils gültigen Teilnahmebedingungen LOTTO 6 aus 49, die Teilnahmebedingungen TOTO Auswahlwette sowie die besonderen Hinweise auf der Rückseite der Systemscheine / Anteilscheine.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Sonderbedingungen gelten erstmals für die Ziehung am Mittwoch, dem 06. Januar 2010 bzw. die Ziehung / Wettrunde am Samstag, dem 09. Januar 2010.
- (2) Die Sonderbedingungen vom 08. Dezember 2008 treten gleichzeitig außer Kraft.

Erfurt, den 24. November 2009

THÜRINGER LOTTERIEVERWALTUNG

Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Thüringen
Fröhliche-Mann-Straße 3b · 98528 Suhl
Telefon 03681 3545-0
Telefax 03681 3545-339
Infos unter thueringenlotto.de
spielen-mit-verantwortung.de · lotto.de